

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens (StadtwappenS – StWS)

vom 17.07.2017

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 4 Abs. 3 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1 Stadtwappen

Die Stadt Schwabach führt wie bisher folgendes Stadtwappen: in Rot über einem silbernen Brückenbogen ein silberner Zinnturm mit blauem Spitzdach, rechts begleitet von einem goldenen Schildchen, darin ein rotbewehrter schwarzer Adler, links von einem blauen, mit goldenen Schindeln bestreuten Schildchen, darin ein rotbewehrter goldener Löwe.

§ 2 Darstellung

- (1) Bei einfacher Farbdarstellung werden Gold durch Gelb, Silber durch Weiß ersetzt.
- (2) Bei Schwarz-Weiß-Darstellung sind die herkömmlichen heraldischen Schraffuren (Punkte für Gold, waagrechte Striche für Blau und senkrechte Striche für Rot) zu verwenden. Bei kleinerer Darstellung soll die Punktierung unterbleiben.

§ 3 Führung des Stadtwappens

Das Stadtwappen wird in den Siegeln der Stadt geführt. Dies gilt nicht für die Standesbeamten.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung versehen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für Darstellungen erteilt werden, die die Vorgaben des § 1 und § 2 erfüllen.
- (5) Ausnahmen von Absatz 4 können im Einzelfall gestattet werden, soweit sichergestellt ist, dass eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schwabach und einer Verwechslung mit dem Stadtwappen nach § 1 ausgeschlossen ist.

§ 5 Verwendung als Warenzeichen oder zur sonstigen Kennzeichnung von Geschäften oder Vereinen

(1) Wird das Stadtwappen in Warenzeichen und zur sonstigen Geschäfts- oder Vereinsbezeichnung verwendet, so muss dieses so geführt werden, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung nicht entstehen kann.

(2) Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Schwabach haben oder in besonderer Beziehung zu Schwabach stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

(3) Die Genehmigung wird zu diesem Zwecke bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 6 Verwendung zu Schmuckzwecken

(1) Es dürfen nur Gegenstände mit dem Stadtwappen geschmückt oder gekennzeichnet werden, die hierfür aufgrund ihrer Beschaffenheit und Verwendungszwecks geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schwabach durch die Art und Weise der Verwendung ausgeschlossen ist. Sie wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 7 Genehmigungspflicht

(1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.

(2) Der Vertrieb von Gegenständen, die mit dem Stadtwappen geschmückt sind, bedarf keiner gesonderten Genehmigung, wenn die Herstellung oder die Anbringung der verwendeten Stadtwappen bereits genehmigt ist.

§ 8 Widerruf

(1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Genehmigung die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt;
2. die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 weggefallen sind oder
3. die festgesetzte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Schwabach, 17.07.2017

Thürauf